Landratsamt Greiz
Landrat

Amt für Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Beschlussvorlage **Vorlage Nr.: 4061/2022**

Tagesordnungspunkt

Gebührensatzung der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	N	02.11.2022	
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.11.2022	
Kreistag Greiz	Ö	29.11.2022	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

Die Entgeltordnung der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“ wird nunmehr als Gebührensatzung beschlossen und erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz vom 01. Juni 2004 außer Kraft.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Ab dem 01.01.2023 ist der am 01.01.2016 neu eingeführte § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) nach Auslaufen der Optionsregelungen ausnahmslos verpflichtend anzuwenden. Danach sind jPdöR (juristische Personen des öffentlichen Rechts) grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des UStG zu behandeln; die Begrenzung der Unternehmereigenschaft auf BgAs (Betriebe gewerblicher Art) entfällt.

Die Regelung hat zur Konsequenz, dass jeder von einer jPdöR abgeschlossene privatrechtliche Vertrag der Umsatzsteuer unterfällt, sofern der Umsatz nicht ausnahmsweise von der Umsatzsteuer befreit ist, insbesondere gemäß § 4 UStG.

Derzeit wird die Kreisvolkshochschule privatrechtlich geführt und abgerechnet.

Ein Teil der Leistungen der Kreisvolkshochschule ist gemäß § 4 Ziffer 22 Buchstabe a) UStG als Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art von der Umsatzsteuer befreit, in der Regel alle Sprachkurse, aber auch Kurse zum Umgang mit digitalen Medien. Darüber hinaus sind nach § 4 Ziffer 22 Buchtstabe b) UStG andere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen von Volkshochschulen wie z. B. Wirbelsäulengymnastik, Yoga, Salsa, Gymnastik, Aquafit, Eislaufen, Herz-Aktiv etc. umsatzsteuerbefreit.

Neben diesen befreiten Leistungen gibt es allerdings auch eine Reihe von Veranstaltungen der Volkshochschule, die dem reinen Freizeitbereich zuzurechnen und aus diesem Grund nicht privilegiert sind, als da wären Malerei, Töpfern Modellieren, digitale Bildbearbeitung, natürliche Heilmittel, Fotografieren, Gestaltung von Fotobüchern, Adventsdeko gestalten etc.

Sofern Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, wären diese vom 1. Euro an umsatzsteuerpflichtig.

Zur Vermeidung der Steuerpflichtigkeit dieser Angebote wird deshalb vorgeschlagen, sämtliche Leistungen der Kreisvolkshochschule zukünftig auf öffentlich-rechtlicher Basis zu erbringen. Dies ist möglich, da die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses gesetzlich nicht determiniert ist und es aufgrund dessen der Verwaltung offensteht, die Leistungen auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erbringen (Wahlfreiheit).

Der Wechsel vom privaten ins öffentliche Recht ist insoweit vorteilhaft, als dass gemäß § 2b UStG Leistungen von jPdöR (Juristische Person des Öffentlichen Rechts), die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Beziehungen erbracht werden, dann mangels Wettbewerbsrelevanz nicht der Umsatzsteuer unterfallen, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr voraussichtlich einen Betrag von 17.500 € nicht übersteigen. Auf dem Boden des Privatrechts gibt es diese Möglichkeit nicht.

Im vorliegenden Fall ist es möglich, von der insofern bestehenden steuerrechtlichen Gestaltungsfreiheit zum finanziellen Vorteil der Nutzer der Kreisvolkshochschule Gebrauch zu machen, um so weiterhin attraktive Preise anbieten zu können. Bezogen auf das Kalenderjahr 2019 beliefen sich die steuerlich relevanten Einnahmen auf rund 14.100 €, unter Einbeziehung der aus Rechtsgründen zukünftig jedoch entfallenden Einnahmen aus „Bildungsreisen“ in einer Größenordnung von 5.800 €. Für das Haushaltsjahr 2023 fortlaufend wird unter Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen jedenfalls in naher Zukunft lediglich noch Einnahmen in Höhe von 10.000 € ausgegangen.

Die derzeitige Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz ist seit Juni 2004 gültig. Seit dieser Zeit sind die Lebenshaltungskosten, welche sich im Zuschussbedarf des Trägers wiederspiegeln, deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist es beabsichtigt, mit der zu beschließenden Gebührenordnung auch eine Anpassung der Entgelthöhe vorzunehmen.

2. Lösung

Mit der Gebührensatzung der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“ soll zur Vermeidung von Umsatzsteueranfall die Umstellung von der privatrechtlichen Führung und Abrechnung in die öffentlich-rechtliche Führung und Abrechnung vollzogen werden.

Die Preisanpassung erfolgt mit Blick auf die Erhöhung der Mindestlöhne und Energiepreissteigerungen in moderater Form. Für den Fall, dass die Vermeidung des Anfalls von Mehrwertsteuer in der Zukunft wider Erwarten aufgrund Überschreitens des Grenzwertes nicht mehr möglich sein sollte, wurde vorsichtshalber eine Öffnungsklausel eingebaut. Bei nicht vermeidbarer Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Leistungen würde sich das Entgelt um den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz erhöhen.

3. Alternative

Bei Ablehnung der Vorlage bliebe es bei der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz vom 01. Juni 2004 zum damaligen Preisniveau. Da ab Januar 2023 zudem sämtliche auf Freizeitgestaltung ausgerichteten Kurse ab dem 1. Euro umsatzsteuerpflichtig würden, die in der Entgeltordnung aus 2004 ausgewiesenen Preise aber Netto- wie Bruttopreise sind, würde sich bei Verzicht auf den Wechsel in das Regime des öffentlichen Rechts als Folge des Fehlens der Möglichkeit zur Überwälzung der Mehrwertsteuer auf den Nutzer der Volkshochschule der bestehende Zuschussbedarf des Landkreises weiter erhöhen, es sei denn, man würde sämtliche Entgelte als Nettoentgelte definieren.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja ☒	nein ☐

Gesamtkosten der Maßnahme:	10.500,00 €
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	**2023 (Entwurf)**
HH-Stelle:	35000.11000 - Geb. für Kurse belehrender oder wissenschaftlicher Art 35000.11001 – Geb. für Kurse mit Freizeit-charakter
HH-Ansatz:	35000.11000 - 126.000,00 € 35000.11001 – 10.000,00 €

Erläuterung:
Der Berechnung wurde das Haushaltsjahr 2019 zu Grunde gelegt.

4.1 Mehrbedarf	ja ☐	nein ☒

Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja ☐	nein ☐
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	

4.2 Folgekosten /-lasten	ja ☐	nein ☒

Erläuterung:

Greiz, ...	Greiz, ...
Andrea Laßlop stellv. Amtsleiterin Kämmerei	Enrico Neunübel Abteilungsleiter I